



Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
– Untere Immissionsschutzbehörde –

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe nach §5 Abs. 2 UVPG

Die Lamilux Composites GmbH beantragt am Standort 67105 Schifferstadt, Pechhüttenstr. 8, Flurstück 6186/9, die Lagerung des alternativen Brennstoffs Flüssiggas. Der Standort liegt in einem Industriegebiet.

Bei der Anlage handelt es sich um zwei oberirdisch aufgestellte Tanks zur Lagerung von Flüssiggas mit einer Kapazität von jeweils 2,9 Tonnen (Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach §7 Abs. 2 UVPG i.V.m. §5 UVPG durchgeführt.

Die Angaben des Vorhabenträgers gem. §7 Abs. 4 UVPG sowie die angeforderten Stellungnahmen der Fachbehörden ergaben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß §5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen, 05.05.2026

gez.

Pfannenbecker

Erster Beigeordneter